

# RS OGH 2007/9/27 2Ob278/06f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

## Norm

StVO §24 Abs1 ilta

### Rechtssatz

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, wird in der Regel auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Verletzung der Schutznorm des § 24 Abs 1 lit a StVO und dem (mit)verursachten Schaden sowie ein Mitverschulden des verbotswidrig Haltenden oder Parkenden zu bejahen sein. Ist die mit verbotswidrig haltenden oder parkenden Fahrzeugen besetzte Verkehrsfläche nach dem Inhalt der kundgemachten Verbotsnorm aber nicht für den Fließverkehr, sondern für einen anderen Zweck bestimmt, kann dies zu einer abweichenden Beurteilung der Schutzfunktion des Halte- und Parkverbotes führen.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 278/06f  
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 278/06f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122779

### Dokumentnummer

JJR\_20070927\_OGH0002\_0020OB00278\_06F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)